

Lesefassung

Diese konsolidierte Lesefassung enthält die Ursprungsfassung der Satzung vom 22.05.2025 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.06.2025

Hinweis: Diese Lesefassung dient der Information. Maßgeblich sind die im Amtsblatt der Region Hannover bekanntgemachten Satzungstexte.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen (in der ab 01.08.2025 geltenden Fassung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie §§ 10, 22, 22a, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 22.05.2025 die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ beschlossen, die durch die 1. Änderungssatzung vom 26.06.2025 geändert wurde:

§ 1

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten (Krippengruppen, Kindergartengruppen, Hortgruppen) wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif festgesetzt. Dabei handelt es sich, mit Ausnahme der Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung, grundsätzlich um eine Jahresgebühr für das jeweilige Kindergartenjahr (01.08.-31.07.), die in zwölf monatlichen Teilbeträgen dargestellt und zu zahlen ist.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist das aktuelle Monatseinkommen, die Betreuungszeit sowie die Zahl der Geschwisterkinder gem. § 3.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die Gebühren der Sonderleistungen. Für Gebührenpflichtige, die der Einkommensstufe 1 zugeordnet sind, entfallen die Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen des Früh- und Spätdienstes. Darüber hinaus können Gebührenpflichtige in besonderen Ausnahmefällen eine teilweise oder vollständige Ermäßigung der Randzeitengebühr für den Früh- und Spätdienst beantragen, wenn die Zahlung im Einzelfall eine erhebliche finanzielle Belastung bedeutet. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Hemmingen einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Kommt/ Kommen der/ die Gebührenpflichtige/n seinen/ ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach oder gibt/ geben der/ die Gebührenpflichtige/n schriftlich eine verpflichtende Erklärung zur freiwilligen Zahlung des Höchstbetrages ab, wird die höchste Gebührenstufe für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

§ 2 Maßgebliches Einkommen

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Benutzung einer Kindertagesstätte richtet sich nach dem aktuellen monatlichen Einkommen der Gebührenpflichtigen nach § 6.
- (2) Das aktuelle monatliche Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), jedoch ohne Abzug von Verlusten (negative Einkünfte). Daneben gelten erhaltene Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Elterngeld, usw.) und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leistende Unterhaltszahlungen sind einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach § 6 haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.
- (4) Berechnungsgrundlage für die monatlichen Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das monatliche Einkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme sowie regelmäßig zu Beginn eines jeden folgenden Kindertagesstättenjahres zum 01.08.
- (5) Im Laufe des Kindertagesstättenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine abweichende Einstufung der Benutzungsgebühr zur Folge haben, sind der Kindertagesstättenverwaltung unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Die Benutzungsgebühr wird für diesen Fall neu berechnet und ab dem Monat der beitragsrelevanten Einkommensänderung neu festgesetzt.

§ 3 Geschwisterermäßigung

- (1) Die zu zahlende Benutzungsgebühr ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen und gemeinsam im Haushalt der/des Sorgeberechtigten wohnen, für das zweite Kind um 50 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach der festzusetzenden Gebühr. Das Kind, für das die höchste Gebühr festzusetzen ist, gilt als erstes Kind.
Soweit zeitgleich mindestens drei Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen, wobei Geschwisterkinder im Hort unberücksichtigt bleiben, und wenigstens ein Geschwisterkind den Kindergarten und zwei Geschwisterkinder eine Krippeneinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, wird die vorstehende Ermäßigung auf das zweite Kind von 50 v.H. auf 75 v.H.
- (2) Die Geschwisterermäßigung wird nicht auf das Essengeld nach § 4 und für die Gebühren der weiteren Sonderleistungen gewährt.

§ 4 Essengeld

- (1) Das Essengeld für das in den Kindertagesstätten ausgegebene Mittagessen ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif. Das Essengeld ist eine Sonderleistung und ist zusätzlich zur Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen. Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der kostenpflichtigen Mittagsverpflegung.
- (2) Grundsätzlich kann die Anmeldung zum Mittagessen nur für volle Monate erfolgen. In der Ferienbetreuung kann das Mittagessen für den angemeldeten Zeitraum in Anspruch genommen werden. Die Gebühr ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif.

- (3) Das Mittagessen kann für die Zeit längerer Erkrankungen, Kuren und Urlaube auch außerhalb der Schließungszeiten bei vorheriger Abmeldung mit einer Frist von 14 Tagen wochenweise abbestellt werden.
- (4) Sorgeberechtigte, deren Kind Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhält, werden für den berechtigten Zeitraum von dem Eigenanteil befreit. Dies muss durch eine Bildungs- und Teilhabeberechtigung (BuT-Berechtigung) nachgewiesen werden.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, im Übrigen die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt auch für das monatliche Essengeld.
- (2) Für die Ferienbetreuung gilt die Gebührenpflicht für den aufgenommenen Zeitraum.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist für die angemeldete Betreuungszeit zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder die Betreuungszeit nicht vollumfänglich in Anspruch nimmt.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind gemäß §§ 7 oder 8 der „Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ bzw. § 7 Absatz 3 dieser Satzung dauerhaft aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Erstattung oder Verrechnung anteiliger Gebühren ist ausgeschlossen.
- (5) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben sind die Sorgeberechtigten von der Zahlung der Benutzungsgebühren freigestellt. Dies gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung und umfasst den vereinbarten Betreuungszeitraum, höchstens jedoch 8 Stunden. Die Zahlungspflicht für die Gebühren der Sonderleistungen bleiben hierbei unberührt.
- (6) Die Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu fünf zusammenhängenden Betreuungstagen aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z.B. Schließung nach Infektionsschutzgesetz, Streik) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Ab dem sechsten zusammenhängenden Schließtag erfolgt eine taggenaue Erstattung der Kindertagesstattengebühren.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind/ist die/der mit dem Kind zusammenlebende und unterhaltspflichtige Elternteil/e. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung einer Kindertagesstätte wird durch Gebührenbescheid gegenüber der/ dem/ den Gebührenpflichtigen nach § 6 festgesetzt. Sie wird am 5. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rechtskräftig festgesetzte rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Das gleiche gilt für das Essengeld.

- (3) Bestehen Rückstände von mehr als zwei Monaten kann die Stadt Hemmingen das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.

§ 8

Erlass- und Übernahmemöglichkeiten

- (1) Die Gebühr für die Benutzung einer Kindertagesstätte wird auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten ist. Gemäß § 90 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist dies der Fall, wenn Sorgeberechtigte oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Sorgeberechtigten des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngesetz erhalten. Darüber hinaus gilt § 22 Abs. 1 NKitaG entsprechend.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundungsverfahren gemäß den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben. Das gleiche gilt für das Essengeld.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ in der Fassung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Hemmingen, Stand 01.08.2025

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister

Dingeldey

**Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen**

Gebührentarif ab 01.08.2025 bis 31.07.2026

Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)					
Betreuungszeiten	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 5.610 €	zwischen 5.610 € und 4.488 €	zwischen 4.487 € und 3.366 €	zwischen 3.365 € und 2.244 €	unter 2.244 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	280 €	224 €	168 €	112 €	56 €
Halbtagsbetreuung (6 h) 08:00 bis 14:00 Uhr	210 €	168 €	126 €	84 €	42 €
Halbtagsbetreuung (4 h) 08:00 bis 12:00 Uhr	140 €	112 €	84 €	56 €	28 €
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	18 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	35 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	18 €				0 €
Mittagessen	75,60 €				75,60 €

Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Ü3)					
Betreuungszeiten	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 5.610 €	zwischen 5.610 € und 4.488 €	zwischen 4.487 € und 3.366 €	zwischen 3.365 € und 2.244 €	unter 2.244 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	0 €				
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	18 €				0 €
Frühdienst* (1 h)* 07:00 bis 08:00 Uhr	35 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	18 €				0 €
Mittagessen	81,40 €				81,40 €

Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder in Hortbetreuung (ab Einschulung)**					
Betreuungszeiten	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 5.610 €	zwischen 5.610 € und 4.488 €	zwischen 4.487 € und 3.366 €	zwischen 3.365 € und 2.244 €	unter 2.244 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Hortbetreuung (1,5 h) 13:00 bis 14:30 Uhr inkl. Ferienbetreuung (08:00 – 16:00 Uhr)	126 €	101 €	76 €	50 €	25 €
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	18 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	35 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr*	18 €				0 €
Mittagessen	89,00 €				89,00 €

** gültig ab 01.02.2026 bis 31.07.2026

<u>Wöchentliche</u> Benutzungsgebühren für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung)					
Betreuungszeiten/ Sonderleistung	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 5.610 €	zwischen 5.610 € und 4.488 €	zwischen 4.487 € und 3.366 €	zwischen 3.365 € und 2.244 €	unter 2.244 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	77 €	62 €	46 €	31 €	15 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	49 €	39 €	29 €	20 €	10 €
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	5 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	10 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	5 €				0 €
Mittagessen	22,25 €				22,25 €

Benutzungsgebühren <u>pro Tag</u> für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung) in den Winter- und Weihnachtsferien, Himmelfahrt, Pfingsten					
Betreuungszeiten/ Sonderleistung	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 5.610 €	zwischen 5.610 € und 4.488 €	zwischen 4.487 € und 3.366 €	zwischen 3.365 € und 2.244 €	unter 2.244 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	16 €	13 €	10 €	6 €	3 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	10 €	8 €	6 €	4 €	2 €
Mittagessen	4,45 €				

Vom 01.08.25 - 31.01.2026 gelten folgende Gebühren für die Hortbetreuung:

Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder in Hortbetreuung (ab Einschulung)				
Betreuungszeiten	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.			
	über 4.969 €	zwischen 3.974 € und 4.969 €	zwischen 2.981 € und 3.974 €	unter 2.981 €
Frühdienst, Hortbetreuung, 13:00 - 14:30 Uhr inkl. Ferienbetreuung (08:00 – 16:00 Uhr)	93 €	74 €	56 €	37 €
Mittagessen	89,00 €			

Gebührentarif ab 01.08.2026

Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)					
Betreuungszeiten	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 6.112 €	zwischen 6.112 € und 4.889 €	zwischen 4.888 € und 3.667 €	zwischen 3.666 € und 2.445 €	unter 2.445 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	304 €	243 €	182 €	122 €	61 €
Halbtagsbetreuung (6 h) 08:00 bis 14:00 Uhr	228 €	182 €	137 €	91 €	46 €
Halbtagsbetreuung (4 h) 08:00 bis 12:00 Uhr	152 €	122 €	91 €	61 €	31 €
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h)* 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	19 €				0 €
Mittagessen	75,60 €				75,60 €

Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Ü3)					
Betreuungszeiten	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 6.112 €	zwischen 6.112 € und 4.889 €	zwischen 4.888 € und 3.667 €	zwischen 3.666 € und 2.445 €	unter 2.445 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	0 €				
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h)* 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	19 €				0 €
Mittagessen	81,40 €				81,40 €

Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder in Hortbetreuung (ab Einschulung)					
Betreuungszeiten	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 6.112 €	zwischen 6.112 € und 4.889 €	zwischen 4.888 € und 3.667 €	zwischen 3.666 € und 2.445 €	unter 2.445 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Hortbetreuung (1,5 h) 13:00 bis 14:30 Uhr inkl. Ferienbetreuung (08:00 – 16:00 Uhr)	137 €	110 €	82 €	55 €	27 €
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	19 €				0 €
Mittagessen	89,00 €				89,00 €

<u>Wöchentliche</u> Benutzungsgebühren für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung)					
Betreuungszeiten/ Sonderleistung	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 6.112 €	zwischen 6.112 € und 4.889 €	zwischen 4.888 € und 3.667 €	zwischen 3.666 € und 2.445 €	unter 2.445 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	84 €	67 €	50 €	34 €	17 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	53 €	42 €	32 €	21 €	11 €
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	5 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	10 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	5 €				0 €
Mittagessen	22,25 €				22,25 €

Benutzungsgebühren <u>pro Tag</u> für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung) in den Winter- und Weihnachtsferien, Himmelfahrt, Pfingsten					
Betreuungszeiten/ Sonderleistung	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 6.112 €	zwischen 6.112 € und 4.889 €	zwischen 4.888 € und 3.667 €	zwischen 3.666 € und 2.445 €	unter 2.445 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	17 €	14 €	10 €	7 €	3 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	11 €	9 €	7 €	4 €	2 €
Mittagessen	4,45 €				

*Früh- und Spätdienst nur in den Einrichtungen mit entsprechenden Öffnungszeiten